

**MELDEVORDRUCK
zum Nachweis der angemessenen Eigenmittelausstattung eines Finanzkonglomerats**

Geltungsbereich: § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014 Währung: EUR

Name des Finanzkonglomerats: _____
 Name des für die Berichterstattung verantwortlichen Unternehmens (§ 17 Abs. 2 S. 2 FKAG): _____
 Registernummer des bei der Aufsichtsbehörde registrierten und für die Berichterstattung verantwortlichen Unternehmens: _____
 Zur Berechnung der Eigenmittelausstattung herangezogene Methode: _____ Bitte eine Methode auswählen

Hinweise: Aufgrund der Unterschiede zwischen den Finanzkonglomeraten und den verwendeten Berechnungsmethoden kann es sinnvoll sein, den Meldevordruck individuell zu ergänzen. Sofern die Struktur und die vorgegebenen Zeilen und Spalten unverändert bleiben und sachgerecht genutzt werden, lassen BaFin und Bundesbank das Einfügen zusätzlicher Felder/Kommentare/Hilfsrechnungen zu. Diese zusätzlichen Datenfelder sind deutlich farblich als unternehmensindividuell zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie auch die Fußnoten am Ende dieses Meldevordrucks.

Berechnung der Eigenmittelausstattung des Finanzkonglomerats		Unternehmen innerhalb der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche, einschließlich unbeaufsichtigter Unternehmen der Finanzbranche, deren fiktive Eigenmittel gemäß den in dieser Branche geltenden Regeln berechnet werden	Unternehmen innerhalb der Versicherungsbranche, einschließlich unbeaufsichtigter Unternehmen der Finanzbranche, deren fiktive Eigenmittel gemäß den in dieser Branche geltenden Regeln berechnet werden	Gesamtbetrag (sollte bei Anwendung von Methode 1 gemäß Anhang 1 der Richtlinie 2002/87/EG ein Ausfüllen der branchenbezogenen Spalten 1 und 2 nicht möglich sein, bitte nur Spalte 3 ausfüllen)
		1	2	3
A	Eigenmittel			
A.1	Tier 1-Basiseigenmittel (Kernkapital und Tier 1-Basiseigenmittel)			
A.1.1	Eigenmittel höchster Qualität (hartes Kernkapital [CET1] und nicht gebundene Tier 1-Eigenmittelbestandteile)			
	Als Eigenmittel höchster Qualität eingestufte Bestandteile			
	Eingezahltes Grundkapital / als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente			
	Auf eingezahltes Grundkapital / auf als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente entfallendes Emissionsagio			
	Eingezahlter Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen			
	Überschussfonds, die gemäß § 93 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angesehen werden			
	Ausgleichsrücklage			
	Einbehaltene Gewinne			
	Kumuliertes sonstiges Ergebnis			
	Sonstige Rücklagen			
	Fonds für allgemeine Bankrisiken			
	Sonstige von der Aufsichtsbehörde als Eigenmittel höchster Qualität genehmigte Positionen			
	Minderheitsbeteiligungen (soweit nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestands ausgewiesen)			
	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)			
	Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen			
	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Art. 32 - 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)			
	Eigenmittel höchster Qualität, die über Methode 2 oder Methode 3 aggregiert wurden (soweit nicht in anderen Eigenmittelbestandteilen ausgewiesen)			
A.1.2	Eigenmittel guter Qualität (zusätzliches Kernkapital [AT 1] und gebundene Tier 1-Eigenmittelbestandteile)			
	Als Eigenmittel guter Qualität eingestufte Bestandteile			
	Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente			
	Auf als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente entfallendes Emissionsagio			
	Eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit			
	Eingezahlte Vorzugsaktien			
	Auf eingezahlte Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio			
	Eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten			
	Sonstige von der Aufsichtsbehörde als Eigenmittel guter Qualität genehmigte Bestandteile			
	Minderheitsbeteiligungen (soweit nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestands ausgewiesen)			
	Sonstige Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals			
	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)			
	Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten			
	Abzugsposten aufgrund von Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)			
	Eigenmittel guter Qualität, die über Methode 2 oder Methode 3 aggregiert wurden (soweit nicht in anderen Eigenmittelbestandteilen ausgewiesen)			
A.2	Tier 2-Basiseigenmittel (Ergänzungskapital und Tier 2-Basiseigenmittelbestandteile)			
	Als Tier 2-Basiseigenmittel eingestufte Bestandteile			
	Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen			
	Auf als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen entfallendes Emissionsagio			
	Grundkapital			
	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio			

MELDEVORDRUCK
zum Nachweis der angemessenen Eigenmittelausstattung eines Finanzkonglomerats

Geltungsbereich: § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014 Währung: EUR

Name des Finanzkonglomerats: _____
 Name des für die Berichterstattung verantwortlichen Unternehmens (§ 17 Abs. 2 S. 2 FKAG): _____
 Registernummer des bei der Aufsichtsbehörde registrierten und für die Berichterstattung verantwortlichen Unternehmens: _____
 Zur Berechnung der Eigenmittelausstattung herangezogene Methode: _____ Bitte eine Methode auswählen

Hinweise: Aufgrund der Unterschiede zwischen den Finanzkonglomeraten und den verwendeten Berechnungsmethoden kann es sinnvoll sein, den Meldevordruck individuell zu ergänzen. Sofern die Struktur und die vorgegebenen Zeilen und Spalten unverändert bleiben und sachgerecht genutzt werden, lassen BaFin und Bundesbank das Einfügen zusätzlicher Felder/Kommentare/Hilfsrechnungen zu. Diese zusätzlichen Datenfelder sind deutlich farblich als unternehmensindividuell zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie auch die Fußnoten am Ende dieses Meldevordrucks.

Berechnung der Eigenmittelausstattung des Finanzkonglomerats		Unternehmen innerhalb der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche, einschließlich unbeaufsichtigter Unternehmen der Finanzbranche, deren fiktive Eigenmittel gemäß den in dieser Branche geltenden Regeln berechnet werden	Unternehmen innerhalb der Versicherungsbranche, einschließlich unbeaufsichtigter Unternehmen der Finanzbranche, deren fiktive Eigenmittel gemäß den in dieser Branche geltenden Regeln berechnet werden	Gesamtbetrag (sollte bei Anwendung von Methode 1 gemäß Anhang 1 der Richtlinie 2002/87/EG ein Ausfüllen der branchenbezogenen Spalten 1 und 2 nicht möglich sein, bitte nur Spalte 3 ausfüllen)
		1	2	3
	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen			
	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit			
	Vorzugsaktien			
	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagiokonto			
	Nachrangige Verbindlichkeiten			
	Sonstige von der Aufsichtsbehörde als Tier 2-Basiseigenmittel genehmigte Bestandteile			
	Minderheitsbeteiligungen (soweit nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils ausgewiesen)			
	Sonstige Bestandteile des Ergänzungskapitals			
	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen (Grandfathering)			
	Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten			
	Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitenden Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB-Excess)			
	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz			
	Abzugsposten aufgrund von Anpassungen des Ergänzungskapitals (Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)			
	Tier 2-Basiseigenmittel, die über Methode 2 oder Methode 3 aggregiert wurden (soweit nicht in anderen Eigenmittelbestandteilen ausgewiesen)			
A.3	Ergänzende Tier 2-Eigenmittel			
	Als ergänzende Tier 2-Eigenmittel eingestufte branchenspezifische Bestandteile			
A.4	Tier 3-Basiseigenmittel			
	Als Tier 3-Basiseigenmittel eingestufte branchenspezifische Bestandteile			
A.5	Ergänzende Tier 3-Eigenmittel			
	Als ergänzende Tier 3-Eigenmittel eingestufte branchenspezifische Bestandteile			
A.6	Eigenmittel gesamt vor Abzügen (A.1 + A.2 + A.3 + A.4 + A.5)			
B	Solvabilitätsanforderung auf Konglomeratebene			
B.1	Solvabilitätsanforderungen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche			
B.2	Solvabilitätsanforderungen der Versicherungsbranche			
B.3	Abzüge ¹⁾			
	- Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014			
	- Sonstige Abzüge			
B.4	Solvabilitätsanforderung gesamt (B.1 + B.2 - B.3)			
C	Eigenmittelausstattung des Finanzkonglomerats			
C.1	Anrechenbare Eigenmittel des Finanzkonglomerats			
C.1.1	Eigenmittel gesamt (A.6)			
C.1.2	Abzüge/Korrekturposten ¹⁾			
	- Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014			
	- Artikel 4 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014			
	- Artikel 5 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014 (ist unter Abschnitt C.2 zu plausibilisieren)			
	- Artikel 14 Abs. 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014			
	- Artikel 14 Abs. 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014			
	- Artikel 15 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014			
	- Artikel 15 Abs. 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014			
C.1.3	Eigenmittel gesamt nach Abzügen/Korrekturposten (C.1.1 - C.1.2)			

MELDEVORDRUCK
zum Nachweis der angemessenen Eigenmittelausstattung eines Finanzkonglomerats

Geltungsbereich: § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014 Währung: EUR

Name des Finanzkonglomerats: _____
 Name des für die Berichterstattung verantwortlichen Unternehmens (§ 17 Abs. 2 S. 2 FKAG): _____
 Registernummer des bei der Aufsichtsbehörde registrierten und für die Berichterstattung verantwortlichen Unternehmens: _____
 Zur Berechnung der Eigenmittelausstattung herangezogene Methode: _____ Bitte eine Methode auswählen

Hinweise: Aufgrund der Unterschiede zwischen den Finanzkonglomeraten und den verwendeten Berechnungsmethoden kann es sinnvoll sein, den Meldevordruck individuell zu ergänzen. Sofern die Struktur und die vorgegebenen Zeilen und Spalten unverändert bleiben und sachgerecht genutzt werden, lassen BaFin und Bundesbank das Einfügen zusätzlicher Felder/Kommentare/Hilfsrechnungen zu. Diese zusätzlichen Datenfelder sind deutlich farblich als unternehmensindividuell zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie auch die Fußnoten am Ende dieses Meldevordrucks.

Berechnung der Eigenmittelausstattung des Finanzkonglomerats		Unternehmen innerhalb der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche, einschließlich unbeaufsichtigter Unternehmen der Finanzbranche, deren fiktive Eigenmittel gemäß den in dieser Branche geltenden Regeln berechnet werden	Unternehmen innerhalb der Versicherungsbranche, einschließlich unbeaufsichtigter Unternehmen der Finanzbranche, deren fiktive Eigenmittel gemäß den in dieser Branche geltenden Regeln berechnet werden	Gesamtbetrag (sollte bei Anwendung von Methode 1 gemäß Anhang 1 der Richtlinie 2002/87/EG ein Ausfüllen der branchenbezogenen Spalten 1 und 2 nicht möglich sein, bitte nur Spalte 3 ausfüllen)
		1	2	3
C.2	Eigenmittelallokation der Branchen			
C.2.1	Eigenmittelausstattung der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche			
	Der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche zurechenbare Eigenmittel (bei Anwendung von Methode 1 ist ggf. eine Hilfsberechnung erforderlich; näherungsweise Berechnungen können zulässig sein)			
	Solvabilitätsanforderungen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche			
	Überschuss (oder Unterdeckung) der Eigenmittel der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche gegenüber den Solvabilitätsanforderungen dieser Branche			
	Abzüge gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014 im Zusammenhang mit branchenspezifischen Eigenmitteln, die nicht auf andere Finanzbranchen übertragbar sind ¹⁾			
C.2.2	Eigenmittelausstattung der Versicherungsbranche			
	Der Versicherungsbranche zurechenbare Eigenmittel (bei Anwendung von Methode 1 ist ggf. eine Hilfsberechnung erforderlich; näherungsweise Berechnungen können zulässig sein)			
	Solvabilitätsanforderungen der Versicherungsbranche			
	Überschuss (oder Unterdeckung) der Eigenmittel der Versicherungsbranche gegenüber der Solvabilitätsanforderung dieser Branche			
	Abzüge gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014 im Zusammenhang mit branchenspezifischen Eigenmitteln, die nicht auf andere Finanzbranchen übertragbar sind ¹⁾			
C.3	Eigenmittelausstattung gesamt			
	Anrechenbare Eigenmittel des Finanzkonglomerats (C.1.3) ²⁾			
	Solvabilitätsanforderung gesamt (B.4)			
	Eigenmittelüberschuss (+) oder -unterdeckung (-) des Finanzkonglomerats ³⁾			
	Bedeckungsquote der Solvabilitätsanforderung auf Konglomeratebene in %			

¹⁾ Bitte auf separatem Blatt erläutern.

²⁾ Bitte bestätigen Sie, dass die auf Konglomeratebene anzuwendenden Schwellen- und Grenzwerte gemäß Artikel 14 Abs. 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014 eingehalten werden. Andernfalls bitte auf separatem Blatt erläutern, inwiefern die Schwellen- und Grenzwerte nicht eingehalten werden.

³⁾ Im Falle einer Unterdeckung bitte die Maßnahmen erläutern, die zur Behebung des Defizits unter Berücksichtigung von Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 342/2014 ergriffen werden sollen.